Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GÜNEN
Frau Denstädt
Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 2147/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Assistenzhunde in Erfurt – Prüfungsstau und Härtefallregelung; öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Denstädt, Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. **Wie viele Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften mit Wohnsitz in Erfurt sind nach Kenntnis der Stadtverwaltung derzeit von fehlenden Prüfungskapazitäten bzw. einem Prüfungsstau nach der Assistenzhundeverordnung betroffen und warten auf eine entsprechende Prüfung?**

Die Prüfung und nachfolgende Zertifizierung einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft wird in der Assistenzhundeverordnung geregelt und liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Aktuell wird hier an einer Neuregelung gearbeitet – bis 30. Juni 2024 galten Übergangsregelungen und die Prüfung und Zertifizierung war in Erfurt durch den Servicehunde Mitteldeutschland abgesichert. Seither fehlen Regelungen zur Prüfungsabnahme und Zertifizierung. Uns als Stadtverwaltung ist ein konkreter Fall bekannt, in dem die Prüfung nicht abgelegt werden konnte. Weiterhin sind thüringenweit und darüber hinaus etwa 30 Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften in der Ausbildung. Für diese steht nach Abschluss der Ausbildung die Prüfung an.

2. **Welche konkreten rechtlichen oder tatsächlichen Nachteile entstehen diesen Betroffenen in Erfurt durch die ausstehende Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung des Assistenzhundes, der Wahrnehmung von Zutrittsrechten sowie der Hundesteuerbefreiung nach der Erfurter Hundesteuersatzung?**

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSEF) vom 01.07.2026 wird eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe von Personen gehalten werden, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen Bl, Gl, H oder TB l haben. Die Steuerbefreiung wird für einen Ersthund gewährt, wenn dieser aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern bzw. zu begleiten.

LV 1.61
100 % Recyclingpapier

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Hierzu zählen insbesondere Assistenzhunde, die eine Prüfung nach Assistenzhundeverordnung abgelegt haben. Die Voraussetzungen sind u. a. durch Vorlage der Prüfungsbestätigung nach Assistenzhundeverordnung nachzuweisen.

Für nicht zertifizierte Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften greifen Regelungen zur Steuerbefreiung, wie sie § 7 der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt vorsieht oder Zutrittsrechte zu Anlagen und Einrichtungen entsprechend § 12e Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und Assistenzhundeverordnung auf Grund des fehlenden Nachweises, grundsätzlich nicht.

3. **Besteht für Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften, die aufgrund fehlender Prüfungskapazitäten unverschuldet keine fristgerechte Prüfung bzw. Anerkennung erreichen können, eine Härtefall-, Übergangs- oder anderweitige Ausnahmeregelung? Falls nein, welche Möglichkeiten sieht die Stadt Erfurt, auf kommunaler Ebene Nachteile für die betroffenen Menschen bis zur Durchführung der Prüfung zu vermeiden?**

Sofern, aufgrund begrenzter Prüfungskapazitäten, die Ausstellung der Prüfungsbestätigung nach Assistenzhundeverordnung verzögert wird, erfolgt seitens der Verwaltung im Hinblick auf eine satzungsgemäße Befreiung von der Hundesteuer, eine Einzelfallprüfung und mögliche Entscheidung zugunsten der Steuerpflichtigen im Billigkeitswege.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn